



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version/ Ausgabedatum:

18 / 14.01.2026

Druckdatum
Seite

06.05.2026
1 von 8

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelnummer/Handelsname 41231 Pigmentfarbe orange

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung Einfärbung von Kohlenwasserstoffen, Wachsen, Ölen und Fetten

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Angaben zum Hersteller/Lieferanten

Name	Exagon AG
Straße/Postfach: 1	Räffelstrasse 10
Ort	CH-8045 Zürich
Telefon	+41 44 430 36 76
E-Mail	info@exagon.ch

Notrufnummer

Name	Tox Info Suisse
Telefon	145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort ---

Gefahrenpiktogramme ---

Gefahrenhinweise ---

Sicherheitshinweise ---

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind. Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile mit endokrinschädlichen Eigenschaften, die gemäß REACH Artikel 57(f) (oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission) in Mengen von 0,1 % oder mehr.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Gemisch von Wachsen, Farbmitteln und Additiven

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version/ Ausgabedatum:

18 / 14.01.2026

Druckdatum
Seite

06.05.2026
2 von 8

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Dieses Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die nach EU VO 1272/2008 als gefährlich eingestuft sind oberhalb der Berücksichtigungsgrenzen und keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten in der Europäischen Gemeinschaft.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Bei Einatmen	Betroffene an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.
Nach Hautkontakt	Mit Wasser und Seife gründlich abwaschen.
Nach Augenkontakt	Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei andauernder Reizung Arzt hinzuziehen.
Nach Verschlucken	KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome	Keine Daten verfügbar
----------	-----------------------

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt	Keine Daten verfügbar
-----------------------	-----------------------

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Kohlendioxid , Wassersprühstrahl , Trockenlöschpulver , Schaum.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Mögliche Verbrennungsprodukte	Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid und Kohlendioxid
-------------------------------	--

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.
Zusätzliche Hinweise	Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden. Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version/ Ausgabedatum:

18 / 14.01.2026

Druckdatum 06.05.2026
Seite 3 von 8

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Bei Staubentwicklung Staubmaske tragen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Produkt mit Kehrschaufel und Besen aufnehmen. Staubbildung vermeiden. Industrieller Staubsauger zur Vermeidung von Staubbildung empfohlen. Verschmutzte Bereiche mit Haushaltsreiniger säubern.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8, Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang	Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Staubbildung vermeiden.
------------------------------	--

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Von Zünd- und Wärmequellen fernhalten. Kühl und trocken lagern. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen.
Lagerklasse	11

7.3 Spezifische Endanwendungen

Allgemeine Verwendung	Einfärbung von Kohlenwasserstoffen, Wachsen, Ölen und Fetten
-----------------------	--

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Atemschutz	Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich. Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Bei Staubbildung ist eine Staubmaske zu tragen.
Handschutz	Geeignete Schutzhandschuhe tragen.- gemäß DIN-/EN-Normen EN 420, EN 388 und EN 374 Teil 1,3
Augenschutz	Schutzbrille gemäß EN 166.
Körperschutz	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe tragen.
Schutz- und Hygienemaßnahmen	Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version/ Ausgabedatum:

18 / 14.01.2026

Druckdatum
Seite

06.05.2026
4 von 8

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form fest
Farbe orange
Geruch charakteristisch

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

	min	max		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	60 °C	---		
Siedebeginn und Siedebereich	> 130 °C	---		
Entzündbarkeit			---	
Explosionsgrenzen	---	---		
Flammpunkt/Flambereich	150 °C	---		
Zündtemperatur	---	---		
PH-Wert	---	---	---	---
Viskosität	---	---	---	---
	---	---	---	---
Löslichkeit	---		---	---
Verteilungskoeffizient	---			---
n-Octanol/Wasser				
Dampfdruck	---	---	---	---
Dichte und/oder relative	---	---	---	---
Dichte				
Relative Dampfdichte	---	---		---
Schüttdichte	---	---	---	
Auslaufzeit 4mm (DIN)	---			
Wasserlöslichkeit	Das Produkt ist in Wasser schwer löslich.			

9.2 Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

nicht reaktiv

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Starke Oxidationsmittel

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Staubbildung vermeiden. Staubablagerungen vermeiden. Von Zündquellen fernhalte
- Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

10.5 Unverträgliche Materialien

starke Säuren und Basen, starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Allgemeine Bemerkungen

Mit dem Gemisch wurden keine toxikologischen Tests durchgeführt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version/ Ausgabedatum:

18 / 14.01.2026

Druckdatum
Seite

06.05.2026
5 von 8

Akute Toxizität	nicht ermittelt
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	nicht ermittelt
Schwere Augenschädigung/-reizung	nicht ermittelt
Sensibilisierung: Atmungsorgane	Keine Daten verfügbar
Sensibilisierung: Haut	Keine Daten verfügbar
Aspirationsgefahr	Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	nicht ermittelt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Keine Daten verfügbar

Krebserzeugende, erbgutverändernde sowie fortpflanzungsgefährdende Wirkungen (CLP)

Keimzellmutagenität	Keine Daten verfügbar
Karzinogenität	Keine Daten verfügbar
Reproduktionstoxizität	Keine Daten verfügbar

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

Sonstige Hinweise

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität	Keine Daten verfügbar
----------------------	-----------------------

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Bewertungstext	Keine Daten verfügbar
Eliminationsgrad	Keine Daten verfügbar
Analysemethode	Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Die ökotoxikologischen Eigenschaften dieser Mischung sind durch die ökotoxikologischen Eigenschaften der Einzelkomponenten (siehe Abschnitt 3) bestimmt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version/ Ausgabedatum:

18 / 14.01.2026

Druckdatum
Seite

06.05.2026
6 von 8

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Verpackung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN-Nr. ADR/RID

UN nicht reguliert

UN-Nr. IMDG

UN nicht reguliert

UN-Nr. IATA-DGR

UN nicht reguliert

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Bezeichnung des Gutes: ADR/RID

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Richtiger technischer Name: IATA-DGR

Richtiger technischer Name: IMDG

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse ADR/RID

Klassifizierungscode

ADR/RID

Klasse IATA-DGR

Subrisk IATA-DGR

Klasse IMDG

Subrisk IMDG

14.4 Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe ADR/RID

Keine Gefahrgutverpackung erforderlich.

Verpackungsgruppe IMDG

Verpackungsgruppe IATA-DGR

14.5 Umweltgefahren

Marine Pollutant - IMDG

EmS

Stowage and segregation

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Gefahrzettel ADR

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version/ Ausgabedatum:

18 / 14.01.2026

Druckdatum
Seite

06.05.2026
7 von 8

Weitere Angaben

EQ	---
Begrenzte Mengen	---
Sondervorschriften	---
Tunnelbeschränkung	---
Beförderungskategorie	---
Gefahrnummer	---

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Europa

Deutschland

Lagerklasse	11
Wassergefährdungsklasse	---
Störfallverordnung (12. BImSchV)	---
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung	---

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung

Mit dem Gemisch/ der Substanz wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version/ Ausgabedatum:

18 / 14.01.2026

Druckdatum
Seite

06.05.2026
8 von 8

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Gefahrenhinweise (CLP)

Grund der letzten Änderungen

Allgemeine Überarbeitung

Verwendete Abkürzungen

---	keine Daten, nicht bestimmt oder nicht relevant
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
LD50	Mittlere letale Dosis
LC50	Mittlere letale Konzentration
EC50	Mittlere effektive Dosis
IC50	Mittlere inhibitorische Konzentration
VCI	Verband der chemischen Industrie
CAS	Chemical Abstract Service
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
NLP	No Longer Polymers
CLP	Regulation (EC) No 1272/2008 on Classification, Labelling and Packaging
EG	Europäische Gemeinschaft
WGK	Wassergefährdungsklasse (nach AwSV, Anlage 1 (5.2))
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ADR	Accord Européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses (Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International Maritime Dangerous Goods
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARine POLLution)
EmS	EmS-Leitfaden: Unfallbekämpfungsmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
vPvB	sehr Persistent und sehr Bioakkumulierbar